

Begründung

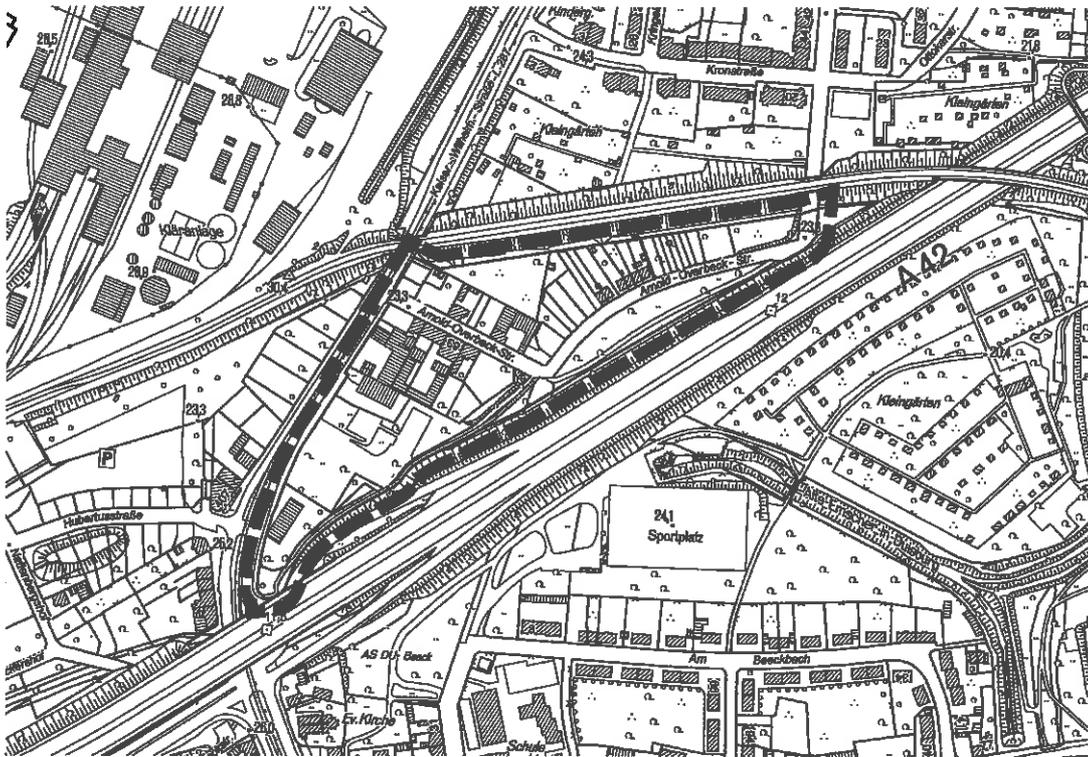
mit

Umweltbericht

zur

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“

für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A 42
sowie der Friedrich-Ebert-Straße



Stand: Beschlussfassung/ 14.01.2015

Planverfasser Begründung Teil A:



rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Planverfasser Begründung Teil B (Umweltbericht):



Jürgensmann Landers GbR
Landschaftsarchitekten BDLA AKNW

In Zusammenarbeit mit:

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Abteilung Stadtplanung)
- Amt für Umwelt und Grün

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 24.03.2016.. A.Z. 35.02.01.01-02DU-3.28-241

DUISBURG
am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A	4
1 SITUATIONSBESCHREIBUNG	4
1.1 Lage des Plangebietes	4
1.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung	4
2 VORGABEN UND BINDUNGEN	4
2.1 Gebietsentwicklungsplan	4
2.2 Flächennutzungsplan	5
2.3 Bebauungsplan	5
3 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	5
4 ÄNDERUNG DER DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	7
5 GUTACHTEN	8
6 DARSTELLUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS	9
6.1 Darstellung des Verfahrensablaufes	9
6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen	10
7 UMWELTBELANGE	12
TEIL B (UMWELTBERICHT)	13
8 EINLEITUNG	13
8.1 Anlass und Rechtsgrundlage	13
8.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan - Änderung	13
8.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	13
9 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
9.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	15

9.2	Schutzgut Boden	16
9.3	Schutzgut Wasser	17
9.4	Schutzgut Klima/Luft	18
9.5	Schutzgut Mensch-Schall	19
9.6	Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen	20
9.7	Schutzgut Mensch-Erholung	20
9.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	21
9.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
9.10	Umgang mit Abfällen und Abwässern	21
9.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
9.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	22
9.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
10	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	22
10.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
10.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

Teil A

1 Situationsbeschreibung

1.1 Lage des Plangebietes

Der Bereich der Änderung liegt im nördlichen Randbereich des Ortsteils Beeck im Stadtbezirk Meiderich-Beeck. Er umfasst Flächen östlich der Friedrich-Ebert-/ Kaiser-Wilhelm-Straße, nördlich der Autobahn (BAB) 42 und südlich der Werksbahntrasse von ThyssenKrupp Steel (TKS).

1.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft der Produktionsstätten von ThyssenKrupp Steel und stellt sich als ein Bereich mit sehr heterogener Baustruktur und unterschiedlichen Nutzungen dar.

Im östlichen Teilbereich an der Arnold-Overbeck-Straße befanden sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses im Oktober 2007 ursprünglich straßenbegleitend überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser mit tiefen Gartenparzellen, welche im Rahmen des Erwerbs durch die Stadt Duisburg in der jüngeren Vergangenheit bereits größtenteils zurückgebaut wurden. Der mit Bäumen bestandene Straßenraum bildet zusammen mit der öffentlichen Grünanlage im östlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße parallel zur Autobahn ein zunächst positives Erscheinungsbild. Allerdings wird dieser Eindruck durch die starke Verlärmung durch die angrenzende BAB 42 nachhaltig relativiert.

Die südlich angrenzende Gemengelage, die vorrangig durch nichtstörendes Gewerbe geprägt wird, zeichnet sich durch kleinteiliges Gewerbe und Lagerflächen sowie restgenutzte Einheiten aus. Eine Erschließung über die Arnold-Overbeck-Straße erfolgt nur punktuell, in erster Linie werden die ansässigen Betriebe von der Friedrich-Ebert-Straße wahrgenommen. Dieser Bereich wird wesentlich durch kleinteiliges Gewerbe, eine Tankstelle und teilweise durch störendes Gewerbe (Waschanlage, Werkstatt) bestimmt. Das Gewerbegebiet wirkt insgesamt wenig strukturiert und ungestaltet.

Südlich des Gewerbegebietes ist die anschließende dreigeschossige 50iger-Jahre-Zeilenwohnbebauung an der Friedrich-Ebert-Straße ebenfalls im Rahmen der Sanierungsmaßnahme bereits aufgegeben und zurückgebaut worden.

Direkt im Abfahrtsbereich der BAB-Anschlussstelle der A42 „DU-Beeck“ befindet sich ein Technikgebäude der Telekom.

2 Vorgaben und Bindungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene.

Seit Oktober 2009 ist die Planungshoheit für die Regionalplanung im Verbandsgebiet, zu dem auch die Stadt Duisburg gehört, auf den Regionalverband Ruhr (RVR) übergegangen. Der RVR wird einen einheitlichen Regionalplan für das Ruhrgebiet aufstellen. Bis dahin gilt für die Stadt Duisburg weiterhin der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 2011 (GEP99).

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) enthalten.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Änderung überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung wird ergänzt durch eine Grünfläche ohne Zweckbestimmung - zugleich Verbandsgrünfläche – an der Nahtstelle zur angrenzenden BAB 42 und durch eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Post‘ im Süden des Plangebietes. Von hier aus ist im FNP eine Richtfunkstrecke Richtung Nord-Osten eingetragen. Entlang der BAB 42 ist eine vorhandene Lärmschutzwand dargestellt.

2.3 Bebauungsplan

Im Plangebiet befinden sich zwei Durchführungspläne. Der Durchführungsplan Nr. 232 (aus dem Jahre 1963) setzt für die Bebauung an der Arnold-Overbeck-Straße ein gemischtes Wohngebiet mit einer Dreigeschossigkeit und einer geschlossenen Bebauung sowie einer Baufluchtlinie fest. Der Durchführungsplan Nr. 535 trifft ebenfalls diese Festsetzungen für den südlichen Bereich des Bebauungsplanes.

Im Laufe der Zeit ist aufgrund von unterschiedlichen nebeneinanderliegenden Nutzungen eine Gemengelage entstanden, die heute keinem Baugebietstyp der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mehr zugeordnet werden kann, daher wird heute der gesamte Bereich wie folgt gemäß Baugesetzbuch beurteilt:

Mit Ausnahme der Straßen und der Öffentlichen Grünfläche/Wegeverbindung an der Autobahn und der in den hinteren Grundstücksbereichen liegenden Grabelandfläche nördlich der Arnold-Overbeck-Straße sind die Flächen als Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen.

3 Anlass und Ziele der Planung

Die Ortslage Beeck - Arnold-Overbeck-Straße - ist maßgeblich geprägt durch die unmittelbar angrenzenden, weitläufigen, industriell genutzten Flächen von TKS. Der Standort Duisburg ist weltweit das zweitgrößte integrierte Hüttenwerk und für ThyssenKrupp der wichtigste Standort für die Roheisen- und Stahlproduktion und deren Verarbeitung.

Zugleich liegt der Bereich Beeck - Arnold-Overbeck-Straße - in einer Kessellage zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der BAB 42 und einer Werksbahntrasse. Insbesondere Umweltbelastungen durch Emissionen dieser umgebenden Verkehrsstrassen sind Ursachen für städtebauliche Missstände. Gesunde Wohnverhältnisse sind hier in weiten Bereichen nicht mehr gegeben.

Daher hat der Rat der Stadt Duisburg auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen in den unmittelbar an die Industrieflächen grenzenden Bereichen von Marxloh, Bruckhausen und der Arnold-Overbeck-Straße in Beeck am 10.12.2007 die Durchführung von Sanierungsverfahren gemäß §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) unter Einschluss der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften für Bruckhausen und Beeck, Arnold-Overbeck-Straße beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 31.12.2007 wurden die Sanierungsgebiete Bruckhausen und Beeck förmlich festgelegt und die Sanierungssatzung rechtsverbindlich. Für Marxloh wurden städtebauliche Maßnahmen beschlossen. Damit liegt der Änderungsbereich im Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

Die Sanierungsmaßnahmen Bruckhausen und Beeck – Arnold-Overbeck-Straße – sowie die städtebaulichen Maßnahmen in Marxloh zielen darauf ab, die Industrienahtlage aufgrund einer einheitlichen Vorbereitung sowie flächendeckenden und zeitlich geschlossenen Planungskonzeption und Durchführung koordiniert zu entzerren.

Städtebauliche Missstände in Beeck - Bereich Arnold-Overbeck-Straße -

Aufgrund der isolierten Kessellage zwischen Werksbahn, der BAB 42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße sind die Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet - insbesondere durch den Verkehrslärm - signifikant ausgeprägt. Das Plangebiet stellt sich als eine Gemengelage - im nördlichen Bereich mit ursprünglich vorwiegender Wohnbebauung (die heute zum größten Teil bereits zurückgebaut wurde) dar. Gesunde Wohnverhältnisse sind hier in weiten Bereichen nicht mehr gegeben. Es liegt ein charakteristisch ausgeprägter städtebaulicher Missstand nach § 136 BauGB in Form einer Substanzschwäche bezüglich der Lärmbelastung vor.

Zusätzlich wird das Gebiet durch den Industrielärm der Werksanlagen von TKS und durch Luftschadstoffe der umliegenden Verkehrswege und der Industrie belastet.

Ziele der Sanierungsmaßnahme

Durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme soll das Sanierungsgebiet Beeck - Arnold-Overbeck-Straße - zur Behebung der städtebaulichen Missstände wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Ziel der Sanierungsmaßnahme in Beeck - Arnold-Overbeck-Straße - ist die Entzerrung der Nahtlage von Industrieanlagen und Wohnbebauung durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes im südwestlichen Plangebiet an der Friedrich-Ebert-/Kaiser-Wilhelm-Straße und im westlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße sowie der Ausweitung vorhandener Grünflächen im nördlichen sowie nordöstlichen Plangebiet. Die heute noch vorhandenen Wohnnutzungen im Plangebiet werden zur Erreichung der o.g. Ziele überplant. Größtenteils konnten die Wohngebäude bereits zurückgebaut werden. Die bereits im Gebiet vorhandene Gewerbenutzung soll erhalten bleiben. Entlang der BAB 42 soll die dort vorhandene Grünverbindung für den Fußgänger- und Radverkehr ausgeweitet und attraktiviert werden. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches wird auf den ehemaligen Wohnbauflächen unter Einbezug vorhandener Grünbereiche eine neue öffentliche Grünfläche entwickelt. Diese Flächenergänzung trägt zur Vernetzung der Grünflächen im Duisburger Norden bei.

Zur Realisierung dieser Ziele ist im Bereich des Sanierungsgebietes die Überplanung der heutigen Wohnnutzung mit Öffentlicher Grünfläche und einem Gewerbegebiet - bedingt durch die Lärmsituation - unumgänglich. Die verbleibende Wohnnutzung wird auf den passiven Bestandschutz gesetzt. Eine einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung dieser umfangreichen städtebaulichen Veränderung ist nur im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff. BauGB möglich. Eine andere Vorgehensweise mit milderen Mitteln könnte städtebaulich nicht gesteuert werden und würde die Gesundheitsbeeinträchtigung im Gebiet nicht beheben.

Die Sanierungsmaßnahme soll dazu beitragen, die bauliche Struktur nach den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu entwickeln, das im Sanierungsgebiet vorhandene Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu sichern und zu erhalten, die Siedlungsstruktur entsprechend den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen anzupassen. Die Sanierungsmaßnahme dient dazu, die städtebaulichen Missstände durch Überplanung und Rückbau der Wohnbebauung zu beseitigen und aufgrund der beschriebenen Missstände eine weitere Entwicklung von Wohnnutzungen aufzuhalten.

Analog zur Sanierungsmaßnahme -Beeck- wurde das Urteil zur Normenkontrollklage gegen die Sanierungssatzung in Bruckhausen vom OVG Münster verkündet. Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes in Münster hat am 19. Januar 2011 die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Sanierungsverfahrens -Bruckhausen- voll bestätigt.

Das Gericht hat sowohl bei der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen über das Vorliegen städtebaulicher Missstände als auch bei den Entscheidungen der Stadt für das Sanierungsverfahren keine Beanstandungen geltend gemacht und keine Abwägungsdefizite festgestellt.

Es hält die mit der Sanierung verfolgten Ziele für erreichbar, insbesondere da der Erwerb der Grundstücke bereits zügig vorangeschritten ist.

4 Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes

Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes stimmen mit den vorgenannten Planungszielen nicht überein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im südwestlichen Plangebiet an der Friedrich-Ebert-Straße und entlang dem westlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße sowie der Ausweitung vorhandener Grünflächen im nordöstlichen Plangebiet auf Grundlage der Festsetzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1106 – Beeck- sollen die entsprechenden Flächen im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung nicht mehr als Wohnbaufläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf-Post, sondern als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Zur Berücksichtigung des Technikgebäudes der Dt. Telekom ist die planungsrechtliche Sicherung als Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich, zumal ein Bezug zu der vom Gebäude ursprünglich ausgehenden Richtfunkstrecke nicht mehr gegeben ist. Die Richtfunkstrecke ist nicht mehr in Betrieb. Da eine planerische Berücksichtigung auch zukünftig nicht mehr erforderlich ist, wird die Richtfunkstrecke ebenfalls von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen dieser Änderung zurückgenommen.

Weiterhin erfolgt eine Sicherung und Aufweitung der parallel zur BAB 42 verlaufenden öffentlichen Grünfläche. Die vorhandene Grünfläche zwischen der heutigen Arnold-Overbeck-Straße und der BAB 42 soll erhalten, gesichert und in Richtung Norden bis zur angrenzenden Werksbahntrasse weiterentwickelt werden. Der betreffende Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße bleibt in der heute ausgebauten Form als asphaltierte Fläche zunächst erhalten, wird aber nur noch für Fußgänger und Radfahrer zugänglich sein. Der ursprünglich von Wohnnutzungen und Grabeländern belegte Bereich nördlich der Arnold-Overbeck-Straße wird in den bestehenden Grünbereich einbezogen und als Grün- und Freiraum neu gestaltet und qualifiziert. Vorgesehen ist die Anlage von baumbestandenen Wiesenflächen, welche die Fuß- und Radwegeverbindung großzügig eingrünen. Die Maßnahme trägt wesentlich zur Herstellung eines zusammenhängenden Grüngürtels zwischen Industrieanlagen und Wohnnutzung bei und damit dem Gesamtkonzept „Grüngürtel Duisburg-Nord“ Rechnung.

Der südliche Grünzug zwischen den gewerblichen Flächen und der BAB 42 wird etwas aufgeweitet und der öffentliche Fuß-/ Radweg als Verbindung durch Aufwertungsmaßnahmen attraktiviert. Dazu soll die vorhandene Wegeverbindung bis zur Anschlussstelle der BAB 42 baulich erneuert werden. Im Bereich der neu zu schaffenden Gewerbeflächen nördlich des Technikgebäudes der Deutschen Telekom wird zusätzlich eine Grünverbindungsachse zur Friedrich-Ebert-Straße geführt.

Ziel ist es, die heutige unattraktive Verbindung auch im Sinne einer gewünschten Sozialkontrolle zu stärken und eine optimierte Vernetzung von Bruckhausen im Norden mit dem Freiraum Beckerwerth (Vogelwiese) im Süd-Westen herzustellen.

Eine Anpassung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen des RVR ist nicht erforderlich.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (nicht deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der FNP-Änderung) wird nachrichtlich dargestellt.

5 Gutachten

Folgende Fachgutachten wurden für die Flächennutzungsplan-Änderung und den Umweltbericht erarbeitet und ausgewertet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Grüngürtel Duisburg-Nord, B-Plan 1106, Stadt Duisburg, Ortsteil Beeck“, biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Münster, Februar 2010/August 2014
- Auswirkungen eines geplanten Grüngürtels in den Stadtteilen Duisburg-Marxloh und Duisburg Bruckhausen/Beeck auf die Ausbreitung von Feinstaub, Dr. Michael Bruse, Essen, Mai 2007
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes 1106 –Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, Stadt Duisburg, Amt 61-21, März 2012
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes Nr. 1106 –Beeck- in Duisburg, Uppenkamp und Partner, Januar 2015
- Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 „Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord“, IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, Februar 2010
- „Bebauungsplan Nr. 1106 – Beeck“ - Gutachterliche Stellungnahme – (Anmerk.: als Nachtrag zur Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 „Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord“), „ IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, August 2014
- Duisburg Grüngürtel Nord Archäologische Sondagen, Jochen Scheerbaum M. A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, September 2012
- Bebauungsplan Nr. 1106 – Beeck Grüngürtel Duisburg – Nord, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Plan b Jürgensmann Landers GbR, Duisburg, Juli 2014
- Duisburg Grüngürtel Nord, archäologische Geländebegehung 24.-26.11.2008, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Archäologische Sondagen Projekt Duisburg Grüngürtel Nord Marxloh, Bruckhausen, Beeck, Baggersondagen und Bohrkernuntersuchungen 16. - 30. Sept. 2009, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Büro Strauß und Fischer - Historische Bauwerke GbR, Krefeld: „Dokumentation Bruckhausen. Historische Entwicklung. Historische Pläne. Kartierungen. Fassadenabwicklungen“ 2009.
- Sanierungsverfahren Duisburg – Bruckhausen/Beeck, Vorbereitende Untersuchungen – Information zur Datenlage / Abschlussbericht, Hrsg.: Stadt Duisburg, Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Juni/Okttober 2007
- Sanierungsverfahren Duisburg-Nord, Geräuschuntersuchungen in den Ortsteilen Bruckhausen und Marxloh, Band 1: Geräuschimmissionsmessungen Stadtteilsanierung Duisburg Bruckhausen und Duisburg Marxloh und Band 2: Lärmanalyse und Variantenvergleich für verschiedene Lärmschutzszenarien nach Sanierung der Gebiete, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, März 2007
- Gefährdungsabschätzung (südliche Fläche Arnold-Overbeck-Straße), Mull und Partner (M & P), Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf, März 2014

Ferner wurden die Klimaanalyse der Stadt Duisburg und der Luftreinhalteplan ausgewertet.

6 Darstellung des Bauleitplanverfahrens

6.1 Darstellung des Verfahrensablaufes

Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen in den unmittelbar an die Industrieflächen grenzenden Bereiche von Marxloh, Bruckhausen und der Arnold-Overbeck-Straße in Beeck wurde zur planungsrechtlichen Umsetzung der Ziele am 12.10.2007 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.28 – Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen (DS 07-1542). In gleicher Sitzung wurde ebenfalls die Sanierungssatzung für die Sanierungsgebiete Bruckhausen und Beeck, Arnold-Overbeck-Straße beraten und beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 31.12.2007 wurden die Sanierungsgebiete förmlich festgelegt und die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Scoping

Ein Scoping-Termin zur Festlegung des Umfanges der Umweltprüfung und der Erstellung von Fachgutachten mit ausgewählten Fachämtern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand am 18.02.2009 statt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die städtebauliche Konzeption sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.28 – Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit am 02.04.2009 im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich-Beeck vorgestellt (DS - 09-0389)

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- Grüngürtel Duisburg-Nord durchgeführt (DS 09-0374).

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.05.2010 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme innerhalb eines Monats zugesandt.

Landesplanerische Abstimmung

Das Landesplanerische Einvernehmen hinsichtlich der Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz wurden mit Schreiben vom 14.09.2010 und 30.10.2014 erteilt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie ein erneuter Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Stadt Duisburg hat mit der DS 14-0869 am 29.09.2014 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 15.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 23.10.2014 bis 24.11.2014 einschließlich durchgeführt.

Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß (§ 2 Abs. 1 BauGB) aufgrund von Änderungen der Ziele erneut gefasst und ebenfalls am 15.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 15.10.2014 über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die erneute Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) informiert und um Stellungnahme bis zum 24.11.2014 gebeten, soweit die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wahrzunehmenden Belange durch das Bauleitplanverfahren berührt werden.

6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen

Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Scopingtermin ergab Anhaltspunkte für die Erarbeitung von Fachgutachten/-beiträgen zum Umweltschutz, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten sind. Besondere Hinweise für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden nicht vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde am 02.04.2009 im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich-Beeck frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf der Grundlage der Flächennutzungsplanänderung unterrichtet.

Die mehrheitlich aus Vertretern der Bezirksvertretung Meiderich-Beeck stammenden ca. 20 Bürgerinnen und Bürger brachten nur wenige Einwände gegen die Planung vor. Anregungen und Fragen ergaben sich hinsichtlich:

- der Verbandsgrünfläche und
- des Kreuzungsbereiches Friedrich-Ebert-Straße mit der Arnold-Overbeck-Straße

Die Fragen konnten in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Konkrete Einwände gegen die Planung wurden nicht vorgebracht.

Es wurde eine Niederschrift gefertigt, die der Begründung zur öffentlichen Auslegung als Anlage beigefügt wird.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise gegeben:

- Gelsenwasser AG zur Beachtung einer Wasserleitung
- RAG, Deutsche Steinkohle zu bergbaulichen Einwirkungen
- Bezirksregierung Arnsberg zu bergbaulichen Einwirkungen
- Amt für Soziales und Wohnen, 50-30, zur Zweckbindungsfrist durchgeführter geförderter Hofbegrünungsmaßnahmen
- DVV, Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, zu den Versorgungsnetzen
- Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen zur Berücksichtigung von Anbauverbotszonen entlang der A 42, zu Werbungs- und Beleuchtungsanlagen
- Landschaftsverband Rheinland/Obere Denkmalbehörde zur Kennzeichnung von Baudenkmalern im Bebauungsplan
- Landschaftsverband Rheinland/Amt für Bodendenkmalpflege zur Klärung der archäologischen Situation im Plangebiet
- Vodafone GmbH zur Berücksichtigung von Glasfaserleitungen
- Amt für Wasser- und Kreislaufwirtschaft/Stadtentwässerung, 33-2, zur Regenwasserversickerung und zur vorhandenen Abwasserkanalisation
- Amt für Umwelt und Grün, 33-11, mit Hinweisen zum Umweltbericht
- Amt für Umwelt und Grün, 33-11, zu Festsetzungen zur Verwendung fester Brennstoffe im Bebauungsplan
- Feuerwehr und Zivilschutzamt, 37-41, zur Löschwasserversorgung

Die gegebenen Hinweise bezogen sich mehrheitlich auf den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ und zeigten nur bedingt FNP-Relevanz. Sie wurden, soweit erforderlich, in der Flächennutzungsplanänderung redaktionell berücksichtigt.

Weiterhin wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu folgenden wesentlichen Aspekten Stellungnahmen vorgebracht:

BUND

Die Beseitigung von Wohnbaufläche und Umwandlung in Gewerbegebiet unter dem Titel „Grüngürtel-Nord“ sei Etikettenschwindel. Es werden weniger als 3 % des Plangebietes in neue Grünfläche umgewandelt. Ein Abriss von Wohnhäusern zugunsten eines Gewerbegebietes wird abgelehnt. Die städtebaulich-räumliche Situation wird durch die Bauleitpläne keineswegs verbessert. Es wird ein deutlicher Zugewinn an Grünflächen innerhalb des Plangebietes gefordert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erhalt der Wohnbebauung ist aufgrund der vorliegenden städtebaulichen Missstände nicht zu befürworten und widerspricht den Zielen der Sanierungssatzung.

Der Bereich des geplanten Gewerbegebietes wird bereits heute durch eine Gemengelage geprägt, die im Wesentlichen nicht störendes, kleinteiliges Gewerbe, aber auch eine Tankstelle und teilweise störendes Gewerbe (Waschanlage, Werkstatt) beinhaltet. Die mit dem Rückbau der Wohngrundstücke in dieser Gemengelage verbundenen Flächengewinne sind sinnvoll und erforderlich für die Entwicklung von Gewerbeflächen zu nutzen, bevor bestehende Freiflächen am Siedlungsrand für die Erschließung neuer Gewerbegebiete in Anspruch genommen werden.

Im Laufe des Planverfahrens wurde das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Konzept dahingehend abgeändert, dass die Gewerbegebietsausweisung im nordöstlichen Teilbereich zurückgenommen wurde. Mit dem Bebauungsplan werden die vorhandenen Grünflächen gesichert und im östlichen Bereich des Plangebietes in Richtung Norden bis zur anschließenden Trasse der Werksbahn von TKS vergrößert. Am südwestlichen Plangebietsrand soll im Sinne einer Qualitätssicherung und Attraktivierung an den künftigen Rückseiten der Gewerbegrundstücke eine gegenüber dem heutigen Zustand verbreiterte Grünzone entstehen und die Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung mit Anschluss an die Friedrich-Ebert-Straße optimiert werden. Der Forderung des Einwenders nach einem deutlichen Zugewinn an Grünflächen innerhalb des Plangebietes wird damit Rechnung getragen.

Deutsche Telekom

Im Plangebiet befindet sich ein Netzknoten der Deutschen Telekom (Vermittlungsstelle Duisburg-Beeck, Friedrich-Ebert-Straße 414-416). Dieses reine Technikgebäude muss im Bestand erhalten bleiben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gebäude ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Darstellungen als Gewerbegebiet hinreichend berücksichtigt.

Deutsche Telekom

Die im B-Plan und im Flächennutzungsplan eingetragene Richtfunkstrecke ist nach Kenntnisstand der Dt. Telekom nicht mehr in Betrieb. Verbindliche Auskünfte sind bei der Ericsson GmbH einzuholen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson GmbH hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Richtfunkstrecke nicht mehr in Betrieb ist und ebenfalls nicht mehr planerisch zu berücksichtigen ist. Die Darstellung der Richtfunkstrecke im Flächennutzungsplan wird zurückgenommen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie ein erneuter Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken:

- Gelsenwasser Energienetze GmbH mit Schreiben vom 29.10.2014
- Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 23.10.2014
- Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 14.11.2014
- STEAG GmbH mit Schreiben vom 04.11.2014
- Amprion GmbH mit Schreiben vom 28.10.2014
- EVONIK INDUSTRIES mit Schreiben vom 21.10.2014
- Unitymedia kabel bw mit Schreiben vom 22.10.2014
- Amt für Umwelt und Grün: Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschafts-behörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise abgegeben:

- Emscher Genossenschaft mit Schreiben vom 24.11.2014
- WBD Wirtschaftsbetriebe Duisburg mit Schreiben vom 15.10.2014
- LVR Amt für Bodendenkmal im Rheinland mit Schreiben vom 27.10.2014

Die gegebenen Hinweise beziehen sich inhaltlich ausschließlich auf den Bebauungsplan 1106 - Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, der im Parallelverfahren (DS-Nr. 15-0026) aufgestellt wird.

Weiterhin wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgebracht:

- Amt für Umwelt und Grün 31-11 mit Schreiben vom 08.08.2014/21.11.2014.

Die Stellungnahme vom Amt für Umwelt und Grün bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf den Bebauungsplan 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, der im Parallelverfahren (DS-Nr. 15-0026) aufgestellt wird.

7 Umweltbelange

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt und als Teil B in diese Begründung aufgenommen (s. u.).

Teil B (Umweltbericht)

8 Einleitung

8.1 Anlass und Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Gemäß der so genannten Abschichtungsregelung in § 2 (4) S. 5 BauGB sollen dabei Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vermieden werden.

Der Einführungserlass zum EAG Bau (RdErl. MSWKS v. 30.01.2005) führt hierzu aus, dass die Abschichtungsregelung nicht nur innerhalb der Planungshierarchie auf nachfolgende Planungsebenen anzuwenden ist, sondern auch abschichtende Wirkungen bei der Aufstellung höherstufiger Planungen haben kann, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden.

Durch die parallel zur Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung 3.28 erfolgte Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1106 – Beeck - ist dieser Tatbestand erfüllt.

8.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan - Änderung

Wie in Kapitel 3 der Begründung erläutert, soll die Sanierungsmaßnahme Beeck – Arnold-Overbeck-Straße – in Verbindung mit weiteren Maßnahmen in Bruckhausen und Marxloh die Industrienahtlage nach einer einheitlichen Vorbereitung sowie flächendeckenden und zeitlich geschlossenen Planungskonzeption und Durchführung koordiniert entzerren.

Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes stimmen mit den vorgenannten Planungszielen nicht überein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im südwestlichen Plangebiet an der Friedrich-Ebert-Straße und entlang dem westlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße sowie der umfangreichen Ausweitung vorhandener Grünflächen im nordöstlichen Plangebiet sollen die entsprechenden Flächen im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung nicht mehr als Wohnbaufläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf-Post sondern als Gewerbegebiet und öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Grundlage sind die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck-.

Eine Anpassung des Verbandsverzeichnis Grünflächen des RVR ist nicht erforderlich. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (nicht deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der FNP-Änderung) wird nachrichtlich dargestellt.

8.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. Die Planung folgt damit den Zielen der Regionalplanung.

Im Plangebiet liegen keine rechtsgültigen Bebauungspläne, mit Ausnahme der Straßen und der Öffentlichen Grünfläche / Wegeverbindung an der Autobahn und der im Blockinnenbereich liegenden Grabelandfläche nördlich der Arnold-Overbeck-Straße sind die Flächen als Innenbereich nach §34 BauGB einzustufen.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg. Das Biotopverbundkonzept Duisburg-Nord enthält Aussagen zum Erhalt von Grünstrukturen im Plangebiet (s. Schutzgut Pflanzen und Tiere).

Aufgrund der Schadstoffbelastung existieren mehrere Maßnahmenpläne zur Luftreinhaltung:

- Sonderluftreinhalteplan zur Minderung von Staubniederschlag (seit 1997)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – westliches Ruhrgebiet (August 2008)

Weitere übergeordnete Fachpläne liegen nicht vor.

Die nachstehende Tabelle stellt die in Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes auf die Schutzgüter bezogen dar.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG und § 1 LG NRW). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).	
	BNatSchG	Der § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbotstatbestände für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.	
	FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.	
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.	
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Mensch	Schall	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
		Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Erholung	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Erholung	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / LG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / LG NRW	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Ferner zu beachten ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso-II-Richtlinie genannt. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung werden ferner - den Zielsetzungen des §1 (6) BauGB folgend - Angaben zum Umgang mit Abwasser und Abfällen gemacht; die effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

9.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltzustand

Das Plangebiet stellt sich als ein Bereich mit sehr heterogener Baustruktur und unterschiedlichen Nutzungen dar. Im nördlichen Teilbereich an der Arnold-Overbeck-Straße befanden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser mit einem durchschnittlich guten Erhaltungszustand, aber auch deutlich ablesbaren Leerständen. Inzwischen konnten nahezu alle Grundstücke – mit Ausnahme von drei Parzellen - durch die Stadt erworben werden. Hinter dieser Bebauung befindet sich am Bahndamm eine Grabelandfläche; auf den Parzellen stehen Hütten und Geräteschuppen. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet ist durch kleinteiliges Gewerbe und Lagerflächen sowie restgenutzte Einheiten gekennzeichnet. Südlich des Gewerbegebietes schloss in isolierter Lage an der Friedrich-Ebert-Straße Wohnbebauung an, die ebenfalls bereits erworben und abgebrochen worden ist. Im Abfahrtsbereich der BAB-Anschlussstelle befindet sich ein ehemaliges Postgebäude, welches heute als Technikgebäude von der Telekom genutzt wird.

Entlang der BAB 42 verläuft eine Grünzone; im nordöstlichen Bereich breit angelegt, verengt sie sich im Süden zu einem Weg am Fuß der Autobahnböschung. Die Straßenräume sind teilweise baumbestanden; ebenso findet sich in den Garten- und Hofbereichen teilweise Baumbestand.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden durch Auswertung vorhandener Datenbanken und örtliche Erhebungen im Jahr 2009 insgesamt 18 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 16 Brutvogelarten und 2 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler). Ferner konnten 2 Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Fachgutachtens (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LBP) ermittelt und bewertet.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung greift in den als Innenbereich zu beurteilenden Flächen nicht, lediglich ein Teil der geplanten Wendeanlage an der Arnold-Overbeck-Straße und ein schmaler Streifen des Flurstücks 8 in der Flur 8 unterliegen der Eingriffsregelung. Die Wendeanlage entsteht in Teilen auf der heutigen Grünfläche an der BAB 42; die o.g. Grundstücksfläche ist nicht erschlossen („Außenbereich im Innenbereich“).

Der Verlust dieser Fläche wird durch die Arrondierung und Erweiterung des Grünzuges kompensiert.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Biotopverbundplanung für den Duisburger Norden, die im Plangebiet den Erhalt der Baumreihe an der Arnold-Overbeck-Straße und den Erhalt der Grünstrukturen an Bahntrasse und im Bereich der Grünverbindung an der A 42 fordert.

Die Beseitigung von nach Satzung der Stadt geschützten Bäumen löst entsprechende Ersatzpflanzungen aus; die Regelungen der Baumschutzsatzung sind zu beachten.

Der Abriss von Häusern kann potentiell Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten haben, insbesondere bei Arten, die Lebensstätten in oder an Gebäuden haben. Hierzu gehören neben einigen Vogel- auch bestimmte Fledermausarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Ebene der Bauleitplanung durchgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eingriffe in den Baumbestand sind nach Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg entsprechend zu kompensieren.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie unter Einbeziehung von CEF-Maßnahmen (Anbringen von 8 Fledermausquartieren) es nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der im Planungsraum nachgewiesenen Arten kommt. Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich. Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Weitere Abbruchmaßnahmen bzw. -genehmigungsverfahren sind durch Begehungen / Einzeluntersuchungen zu begleiten, damit artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

9.2 Schutzgut Boden

Umweltzustand

Aufgrund der baulich/gewerblich-industriellen Vornutzung kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet oberflächennah keine oder kaum noch natürliche Böden anstehen. Anzutreffen wären Typische Braunerden, zum Teil tiefreichend humos, vereinzelt auch Parabraunerden. Die Böden sind im Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienst NRW als „nicht schutzwürdig“ eingestuft; die Braunerden weisen mittlere Bodenwertzahlen auf, sie sind für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Da nur in einzelnen Fällen Ergebnisse aus Untergrunduntersuchungen vorliegen, wurde eine Gefährdungsabschätzung für die Altlastenverdachtsflächen durchgeführt.

Durch eine Recherche zur historischen Entwicklung in diesem Stadtgebiet sowie speziell zu den Altlastenverdachtsflächen (gewerblich genutzte Flächen) wurden allgemeine Hinweise auf mögliche schädliche Bodenveränderungen gewonnen. Weiterhin wurden insgesamt 4 Altlastenverdachtsflächen hinsichtlich etwaiger vornutzungsbedingter Bodenverunreinigungen untersucht.

Die untersuchten Flächen im B-Plangebiet Beeck weisen nahezu durchgängig Auffüllungen mit technogenen Materialien, meist Ziegelbruch, Bauschuttgemische, Aschen und Kohlereste auf. Im Auffüllungsmaterial finden sich leicht erhöhte Schadstoffgehalte. Bezüglich der im Hinblick auf eine mögliche Verwertung relevanten Beurteilungswerte der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) werden die Z2-Werte, die die Obergrenze für eine Verwertung darstellen, nicht überschritten.

Die Untersuchung der Oberbodenmischproben aus den Hausgärten und Grabelandflächen zeigt durchgängig Überschreitungen der Vorsorgewerte der BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung).

Auswirkungen des Vorhabens

Zunächst ist mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Entsiegelung von Flächen durch (bereits erfolgten bzw. geplanten) Rückbau von Bauflächen in einer Größe von 1,3 Hektar verbunden.

Durch Abbruch- und Bauarbeiten kommt es zur Umlagerung von Böden; dies ist unerheblich, da hier überwiegend Auffüllungsböden betroffen sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält Hinweise für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und zur Verwertung bzw. Deponierung von Aushubmassen aus nicht gewachsenem Bodenmaterial.

Die Grabeland- bzw. Gartennutzung (Nutzpflanzen) wird im Zuge der Neugestaltung der gesamten Grünfläche aufgegeben. Im Bereich der künftigen Grünfläche werden nutzungsbezogene Prüfwerte (Park und Freizeitanlage) nicht erreicht, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ist ausgeschlossen. In sensiblen Bereichen (Spielbereiche) soll eine Überdeckung mit 35 cm unbelastetem Boden vorgenommen werden.

Für einige Altlastenverdachtsflächen sind geringe, jedoch nicht näher zu erkundende Schadstoffbelastungen des Untergrundes nicht auszuschließen. Das altlastenbedingte Risiko ist jedoch als gering einzuschätzen.

9.3 Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Deichschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete.

Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 80 und 100 dm. Das Plangebiet befindet sich im Sumpfungsgebiet der Emscher.

Die Untersuchung der Grundwassersituation ergab eine zum Teil erhebliche Schadstoffbelastung, vorrangig durch PAK. Diese stammen jedoch nicht aus dem B-Plangebiet selbst, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem angrenzenden Bereich einer ehemaligen Kokerei.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die teilweise Umnutzung und geringfügige Erweiterung des gemischt genutzten Plangebietes zu einem Gewerbegebiet und die Anlage der öffentlichen Grünfläche ergibt sich insgesamt eine Reduktion der abflusswirksamen, zu entwässernden Flächen.

Da die Flächen vor 1996 erstmals erschlossen und bebaut wurden, greifen die Bestimmungen des §51a Landeswassergesetz NRW zur Beseitigung von Niederschlagswasser nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bezüglich des Grundwassers sind im B-Plan keine speziellen Festsetzungen zu treffen. Maßnahmen, die einen Stoffeintrag aus den ermittelten Auffüllungen in das Grundwasser unterbinden, sind nicht erforderlich. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen müssen jedoch die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen für die künftige Grundwasserüberwachung erhalten bleiben. Sollten künftig grundwasserbezogene Sanierungsmaßnahmen vorgesehen werden, können diese unbeschadet der Festsetzungen im B-Plan umgesetzt werden (z.B. Pump & Treat-Maßnahmen). Auf die Nutzung des Grundwassers sollte aufgrund der vorhandenen Belastungen im Plangebiet verzichtet werden.

9.4 Schutzgut Klima/Luft

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nahtlage zu den Industrieanlagen der Thyssen-Krupp-Werke. Allein durch die Kaiser-Wilhelm-Straße im Nordwesten des Plangebietes von dem Industrieareal getrennt, werden im gesamten Plangebiet die nach Abstandsliste 2007 geltenden Abstände der nah gelegenen Betriebe (z. B. Kokerei / Integrierte Hüttenwerke, Abstandsklasse I, 1.500 m) deutlich unterschritten. Mit dem Betrieb dieser Anlagen gehen erhebliche Emissions- und Transportmengen von Luftschadstoffen einher. Die größte Problematik liefern dabei die Feinstäube der Fraktion PM10 und auch Schwermetalle. Allein durch diese vorgegebene Situation sind erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Plangebiet vorhanden.

Die Belastungssituation mit PM10 hat sich in den vergangenen Jahren bereits deutlich verbessert. So wurden in den Jahren 2005 bis 2008 an der auf der Grenze des Plangebietes liegenden LUQS-Messstation „DUBR – Duisburg-Bruckhausen“ des Landesumweltamtes keine nennenswerten Überschreitungen der Jahresmittelwerte mehr erreicht. Lediglich bei den Tagesmittelwerten $>50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden die erlaubten 35 Überschreitungstage deutlich überschritten.

Von 2006 bis 2008 haben der Staubbiederschlag und seine Inhaltsstoffe (Blei, Cadmium und Arsen) zum Teil deutlich abgenommen. Die Gebiete, in denen die Grenzwerte der TA Luft im Messjahr 2008 überschritten wurden, waren im Vergleich zu den Vorjahren kleiner. Lediglich beim Nickel hat sich das Gebiet der Grenzwertüberschreitungen 2007 und 2008 deutlich vergrößert.

Mutmaßlich liegen auch Überschreitungen bei den PM 2,5 vor.

Die Klimaanalyse Duisburg beschreibt Beeck als bis zu 60 % versiegelt; die dichte Bebauung ist gut durchgrünt und mit größeren Parkflächen am Rande der Wohnbebauung gegliedert. Die Wärmeinsel, die sich über Beeck ausbildet, ist mäßig stark. Die Belüftung des Gebietes ist mäßig, vor allem, da es im Lee der Industriezone liegt. Immissionschutzpflanzungen sollten auch hier weiter ausgedehnt werden, um die Wohnsiedlungen vor den Belastungen aus der Industrie zu schützen. Das Plangebiet selbst ist durch die nach Norden und Ost – Südosten das Gebiet begrenzenden Wälle der Autobahn und der Werksbahn ein Sonderfall mit voraussichtlich eingeschränktem Luftaustausch. In der Klimakarte wird im Süden verdichtetes Siedlungsklima dargestellt, das nach Norden in Siedlungs- bzw. Parkklima (Bahndamm) übergeht. Auf der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße ist eine Immissionschutzpflanzung um das Areal von TKS dargestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

Zunächst ergeben sich durch die Festsetzung von 1,3 ha zusätzlicher Grünflächen positive Auswirkungen auf das lokale Kleinklima.

Da in den festgesetzten GE-Flächen künftig die heute mögliche Versiegelung/Bebauungsdichte nicht überschritten wird, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bei Neubaumaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Heizungsanlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit keine Verschlechterung bewirken.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße sind die Wohngebäude bereits zurückgebaut, eine Begrünung ist geplant.

In Bezug auf die Feinstaubproblematik wurden im Rahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne der Stadt Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgelegt und umgesetzt (Umweltzonen, verkehrslenkende Maßnahmen) und durch Maßnahmen der ansässigen Industriebetriebe ergänzt. Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Umweltüberwachung laufend kontrolliert und weitere Maßnahmen werden künftigen Erfordernissen (bspw. Verschärfung von Grenzwerten) laufend angepasst.

In Bezug auf die Belastung durch Nickel hat die Stadt Duisburg das zuständige Ministerium um eine vertiefte Verursacheranalyse gebeten, um mögliche Verursacher im Stadtgebiet zu ermitteln.

9.5 Schutzgut Mensch-Schall

Umweltzustand

Auf das Plangebiet wirken die Industriegeräusche der Werksanlagen sowie die Verkehrsgерäusche der anliegenden Stadtstraßen, Autobahnen und Schienentrassen (Werksbahn, Straßenbahn) in erheblichem Maß ein. Schon allein aufgrund der verkehrlichen Kessellage sind gesunde Wohnverhältnisse nicht gegeben. Bereits bei den im Zusammenhang mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002 erstellten Lärmkartierungen konnte festgestellt werden, dass im Bereich des Bebauungsplanes Einwohner mit einem Lärmpegel von über 60 dB(A) nachts belastet werden. Hieraus ist das Erfordernis eines Lärmaktionsplanes abzuleiten. Auch im Rahmen eines Lärmgutachtens (Sanierungsverfahren Duisburg-Nord, Geräuschuntersuchungen in den Ortsteilen Bruckhausen und Marxloh, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, März 2007 sowie Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- in Duisburg, Nr. 05 0838 13-1 von Januar 2015) sind die verschiedenen Geräuscheinwirkungen durch Industrie- und Verkehrslärm auf das Plangebiet ermittelt worden.

Auswirkungen des Vorhabens

Die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A), deren Einhaltung oder Unterschreitung im Rahmen der städtebaulichen Planung wünschenswert ist, und auch die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung, die als Grenze zur erheblichen Belästigung durch Verkehrsgерäusche betrachtet werden können, werden aktuell überschritten. Der Zusatzverkehr bedingt vor den zur Friedrich-Ebert-Straße und Kaiser-Wilhelm-Straße orientierten Fassaden eine geringe Pegelerhöhung von gerundet 1 dB(A).

Bezogen auf den Gewerbelärm kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den als maßgeblich untersuchten Immissionsorten außerhalb des Plangebietes eingehalten bzw. unterschritten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da bereits aktiver Lärmschutz gegenüber der Bundesautobahn 42 besteht, wird eine Ausweisung der Dreiecksfläche zwischen BAB 42 /Friedrich-Ebert-Straße und Werksbahn als Gewerbegebiet angestrebt. Dies wird mit dem Bebauungsplan Nr. 1106 umgesetzt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden im Gewerbegebiet Betriebsleiterwohnungen nur ausnahmsweise zugelassen.

Für die noch verbleibende Wohnnutzung werden Regelungen getroffen, um evtl. erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die abschließende Beurteilung wird dabei auf der Ebene der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren getroffen.

9.6 Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen

Umweltzustand

Erhebliche Vorbelastungen durch Licht, Gerüche oder Erschütterungen sind nicht bekannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes von 350 m der industriell genutzten Werksanlagen von ThyssenKrupp Steel (TKS), welche als Betriebsbereiche (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie klassifiziert wurden.

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Erschütterungen durch Abbrucharbeiten sind möglich, hierbei sind die Grenzwerte der DIN 4150 einzuhalten.

Weitere bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch sonstige Immissionen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine weitere Klärung erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Flächennutzungsplanänderung ist ohne Auswirkungen auf sonstige Immissionen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der Unterschreitung des Achtungsabstandes sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im gesamten Geltungsbereich schutzbedürftige Nutzungen und Vorhaben auszuschließen.

9.7 Schutzgut Mensch-Erholung

Umweltzustand

Die bestehende Grünverbindung und die Öffentliche Grünfläche dienen den Bewohnern als wohnungsnaher Freifläche und ermöglichen eine autofreie Wegeverbindung zwischen Bruckhausen und Beeck bzw. den Freiflächen in Beeckerwerth.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Qualität der Grünverbindung wird durch den Ausbau im südlichen Bereich und die Flächenarrondierung an der Bahntrasse verbessert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Entfällt.

9.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Umweltzustand

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch die heterogene Bebauung der verschiedenen Epochen, die Aufschüttungen der Bahnstrecke und der Autobahn BAB 42, die Grünverbindung und die teils baumbestandenen Straßen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Grünverbindung wird durch Aufweitung und Arrondierung an Qualität gewinnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Entfällt.

9.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltzustand

Im Plangebiet befindet sich ein gemäß § 3 Abs. 2 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragenes Baudenkmal; die ehemalige Brotfabrik, Arnold-Overbeck-Straße 58. Für die Gebäude Arnold-Overbeck-Straße 64, 66, 68 und 70 wurden die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 DSchG NRW nicht nachgewiesen, weshalb eine Unterschutzstellung nicht erfolgt. Die Gebäude Nr. 66, 68 und 70 wurden bereits abgebrochen.

Der Bebauungsplan liegt im Bereich einer äußerst siedlungsgünstigen Niederterrasse, entsprechende Bodenfunde sind möglich.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Flächennutzungsplanänderung selbst ist ohne Auswirkungen auf das Schutzgut. Belange des baulichen Denkmalschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung fordert das Gutachten weitergehende Untersuchungen in 2 Teilbereichen, die im Vorfeld baulicher Maßnahmen durchzuführen sind. Ein genereller Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ferner wird angestrebt, das in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmal Arnold-Overbeck-Straße 58 zu erhalten.

9.10 Umgang mit Abfällen und Abwässern

Umweltzustand

Das Plangebiet ist an die Kanalisation angeschlossen; die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern und Abfällen ist durch kommunale / private Organisationen sichergestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist ohne Auswirkung auf die Situation.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind keine Auflagen und Nebenbestimmungen erforderlich.

9.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt.

9.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Erfolgt die Flächennutzungsplanänderung nicht, bleiben die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes verbindlich.

Es ist vom Fortbestand der jetzigen Situation (unmittelbares Nebeneinander von Industrie und Wohnnutzungen, bei erhöhter Lärmexposition) auszugehen. Es wären im Rahmen des kommunalen Umweltschutzes Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen) im Bereich der Hausgärten notwendig, ebenso eine Auseinandersetzung mit der Seveso-II-Richtlinie.

9.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsvarianten für die städtebauliche Entwicklung wurden im Rahmen vorgelagerter Planungsphasen in Form städtebaulicher Alternativkonzepte untersucht und diskutiert.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes wurde die Planung durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten in mehreren Schritten auf die Umweltbelange hin optimiert.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan 1106 erforderlichen Gutachten werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet.

Die Stadt Duisburg hat einen Scoping-Termin durchgeführt, in dem der gutachterliche Untersuchungsumfang und die jeweilige Bewertungsmethodik festgelegt wurden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung ergeben.

10.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Umweltauswirkungen aus der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Da die Änderung darüber hinaus noch kein Baurecht schafft, sind mit der Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen näher untersucht und Maßnahmen zur Überwachung vorgeschlagen. Insofern wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1106 verwiesen.

10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.28 -Beeck- als ein Baustein des geplanten „Grüngürtel Duisburg-Nord“ soll die Entflechtung der Gemengelage von Industrie und Wohnen ermöglicht werden; insbesondere vor dem Hintergrund der Lärmsituation bestand hier dringender Handlungsbedarf.

Die FNP Änderung gibt die Darstellung von Wohnbauflächen zu Gunsten von Gewerbegebieten und Grünflächen auf; insgesamt werden etwa 1,3 Hektar Bauflächen künftig als Grünfläche ausgewiesen.

Aus der Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine direkten, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, der Flächennutzungsplan ist ein

„vorbereitender Bauleitplan“, der keine direkte Rechtskraft für Bauvorhaben entfaltet, sondern den Behörden verbindliche Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben oder den Inhalt von Bebauungsplänen gibt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind – unter Berücksichtigung von Hinweisen und Empfehlungen für die weitere Planung – grundsätzlich positiv zu beurteilen (Mensch – Schallproblematik i.V. mit Wohnen, Seveso II, Boden und Wasser, Klima - Entsigelung) oder aber ohne erhebliche Auswirkungen (Natur und Landschaft - Eingriffsregelung). Aufgrund existierender Vorbelastungen (Boden – Ablagerungen, Schall, Klima/Luft) werden geeignete Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen. Für die Belange des Artenschutzes werden über Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen auch sogenannte funktionserhaltende Maßnahmen vorgeschlagen, die bereits vor dem Eingriff durchzuführen sind, ferner soll der gesamte Planungsprozess gutachterlich begleitet werden.

Dem Abschichtungsgebot folgend, wird im Hinblick auf detaillierte Untersuchungsergebnisse auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Im Rahmen eines Scopingtermins wurde aufgrund der Vorbelastungen bzw. der Auswirkungen des Vorhabens der Untersuchungsumfang wie folgt festgelegt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schallgutachten
- Boden-/Baugrunduntersuchung (Oberboden)
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen

Im Rahmen der Fachgutachten wurden die Vorbelastungen und die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen entwickelt; ebenso wurden Vorbelastungen berücksichtigt und u. U. notwendige Schutzmaßnahmen definiert.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße im Ortsteil Beeck

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.02.2009 ein Scopingtermin statt, an dem die relevanten Fachbehörden teilnahmen. Im Rahmen dieses Scopingtermins wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigelegt ist, dargelegt und ausgewertet.

Soweit diesbezüglich Regelungen erforderlich waren, erfolgten diese in zeichnerischer oder textlicher Festsetzung.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) - erfolgte am 02.04.2009.

Die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.10.2014 bis 24.11.2014 einschließlich durchgeführt.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in das Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ eingeflossen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2010 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 15.10.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23.10.2014 bis 24.11.2014 informiert.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und entsprechend der Entscheidung des Rates der Stadt im Verfahren behandelt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgesehenen Zielsetzungen zur Gesamtentwicklung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

Diese Begründung gehört zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 –Beeck-
„Grüngürtel – Duisburg-Nord“

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 5 (5)
Baugesetzbuch wurde am 02.03.2015 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 04.03.2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



T r a p p m a n n

